

# RS Vwgh 1999/5/26 97/09/0364

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1;

AuslBG §28 Abs4;

AVG §59 Abs1;

## Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass der Besch die von der Behörde erster Instanz ausgesprochene Ermahnung iSd § 21 VStG unbekämpft gelassen hat und das Verbot der reformatio in peius in dem von einer anderen Verfahrenspartei anhängig gemachten Berufungsverfahren nicht bestand (Hinweis E 22.6.1995, 94/09/0306), ist nicht ableitbar, dass die belangte Behörde deshalb ermächtigt gewesen wäre, bei ihrer - unter Wahrung der eingetretenen Teilrechtskraft zu treffenden - Entscheidung über den Strafausspruch die in § 28 Abs 4 AuslBG normierte Nichtanwendung der Strafbestimmungen des § 28 Abs 1 AuslBG im Bereich einer Gebietskörperschaft unbeachtet zu lassen (hier: Bestrafung des Dienststellenleiters eines Stadtmuseums).

## Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997090364.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>